

# RS Pvak 2020/9/4 A19-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2020

## Norm

PVG §22 Abs8

## Schlagworte

Übertragung von einzelnen, genau umschriebenen Aufgaben an DA-Mitglieder; Zweidrittelmehrheit

## Rechtssatz

Da die Pkt. A Z 1, 7a, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g und 13 sowie Pkt. B des bekämpften Übertragungsbeschlusses daher mit den zwingenden Vorgaben des § 22 Abs. 8 PVG im Einklang stehen, war der Antrag insoweit als unbegründet abzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A19.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)